

Anlage 1 zur außerordentlichen Generalversammlung am 2019-05-22: Änderungen an Satzung und Ordnungen

Änderungen Satzung

Top 1 Allgemeine Änderungen

Allgemeines

Änderung im redaktionellen Teil der Satzung

Anmerkung: Dient zur Information; kein förmlicher Beschluss notwendig.

Soweit in dieser Satzung für Personen die männliche Sprachform verwendet wird, dient dieses lediglich der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die beschließende Generalversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position von Personen jedweden Geschlechts ausgefüllt und besetzt werden kann.

Versionsnummer

Anmerkung: Dient zur Information; kein förmlicher Beschluss notwendig.

Die Versionsnummer der Satzung wird auf Version 1.5 angehoben.

Gliederung

Zur besseren Lesbarkeit und Gliederung der Satzung und Ordnungen sowie anderer Dokumente wird vorgeschlagen die Gliederung und Nummerierung von Satzung, Ordnungen usw. generell wie nachstehend zu ändern.

Gliederung und Nummerierung von Satzung und Ordnungen

§ 1 Erste Ebene

(1) Zweite Ebene

a) dritte Ebene

i. vierte Ebene

● fünfte Ebene

- weitere Ebenen

---ENDE DES VORSCHLAGS---

Top 2: Änderung Grundsatzbestimmungen

Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand und Kosten wird vorgeschlagen die Satzung im Paragraphen 1 „Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Grundsatzbestimmungen“ Absatz 16 zu ändern.

Erklärung:

Der § 22 Abs. 2 VerG betrifft „große Vereine der zweiten Gruppe“ und verpflichtet zur Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses. Dies entspricht einer „grossen“ **Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung und gesetzlichem Anhang**.

Diese dürfen in Österreich nur von den dazu befugten Personen (Bilanzbuchhalter, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erstellt werden und sind „Bestätigungsvermerk“-pflichtig.

Der **§ 22 Abs. 1 VerG** bezeichnet „große Vereine der ersten Gruppe“.

Diese müssen erst ab einem Geschäftsvolumen in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro, ab dem nächsten Rechnungsjahr einen Jahresabschluss („kleine“ **Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung**) erstellen.

Darunter ist eine **Einnahmen und Ausgabenrechnung** samt **Vermögensübersicht** ausreichend.

Es wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Grundsatzbestimmungen

Bisher:

(16) Der Verein gilt unabhängig seiner tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben als großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 VerG.

Neu:

(16) Der Verein gilt unabhängig seiner tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben als großer Verein im Sinne des § 22 Abs. **1** VerG.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 3: Vereinszweck

In diesem Abschnitt sind Überschriften zu Unterpunkten geworden, dies wird behoben

Zweck des Vereins

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die unmittelbar oder mittelbar, gänzlich oder teilweise dem Vereinszweck dienen. Der Verein kann seine Aufgaben auch mittels teilweiser Aufgabendelegation an Tochterunternehmen, Unterstützervereine und in Kooperation mit anderen, den gleichen Zwecken dienenden in- und ausländischen, regionalen und internationalen Organisationen wahrnehmen.

Daraus ergeben sich folgende Überlegungen und Aufgaben:

Die digitale Revolution hat bereits viele Lebensbereiche erfasst und schreitet unaufhörlich voran. Hierbei bieten sich für den Einzelnen sowie für die Gemeinschaft sowohl Chancen als auch Risiken.

Der Verein dient in diesem Umfeld selbstlos der

- **Förderung der Erwachsenenbildung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe**

Bildung im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf den Cyber Space sind unverzichtbare Voraussetzung für ein Erkennen möglicher Chancen als auch Risiken. Ziel der Wissensvermittlung sind Erkenntnisse zu den Begriffen Vertraulichkeit, Integrität, Verbindlichkeit, Authentizität, Verfügbarkeit sowie Privatsphäre und Datenschutz. Insbesondere klärt der Verein die Öffentlichkeit und interessierte Internet-Nutzer darüber auf, wie sie sich vor der Analyse ihres Datenverkehrs schützen können und wie die Sicherheit ihrer Daten und ihrer elektronischen Kommunikation verbessert werden kann.

- **Förderung der Völkerverständigung**

Der Verein ist international tätig und fördert die Verständigung der Völker über Ländergrenzen hinweg. Der Cyber Space kennt keine nationalstaatlichen Grenzen.

- **Förderung der Kommunikationspflege über Grenzen hinweg**

Die Kommunikation im Cyber Space bietet neue Chancen, aber auch entsprechende Risiken. Der Verein klärt national sowie international über Chancen und Risiken auf und bietet Hilfestellung bei der Vermeidung sowie Minimierung der Risiken.

- **Förderung des demokratischen Staatswesens**

Der Verein ist über die Grenzen Österreichs hinweg demokratisch organisiert. Der Verein unterhält eine Internetseite, auf der jedermann sich über die Ziele und konkreten Tätigkeiten informieren kann. Darüber hinaus ermöglicht der Verein jedem, auch Nichtmitgliedern, eine aktive Mitgestaltung und Umsetzung der Vereinsziele.

- **Förderung der Friedensbewegung**

Der Verein leistet einen Beitrag zum Erhalt des Friedens in der Welt. In dem der Verein ein Stück weit demokratisches Verhalten vorlebt und es auch nichtösterreichischen Staatsbürgern ermöglicht, am Vereinsleben aktiv teilzuhaben, leistet der Verein einen Beitrag zur Völkerverständigung.

- **Förderung von Kunst und Kultur**

Kunst und Kultur sind seit Menschengedenken ein Ausdruck für die Wahrnehmung der Umgebung, der Natur und der Gesellschaft. Sie haben auch immer dazu beigetragen, zukunftsfähige Entwicklungen leicht verständlich darzulegen. Der Verein fördert Kunst und Kultur in Bezug auf den Cyber Space und leistet hierdurch einen Beitrag zur Zukunftsgestaltung.

- **Förderung von Wissenschaft und Forschung**

Wissenschaft und Forschung sind an der Weiterentwicklung des Cyber Space unmittelbar beteiligt. Sie stellen beispielsweise technische Verfahren zur Wahrung der Authentizität, zur Wahrung der Privatsphäre sowie Methoden

in den Bereichen Kryptografie, Wahrung der Vertraulichkeit und der Integrität zur Verfügung. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Anteil zur Sicherheit im Cyber Space. Wissenschaft und Forschung begreifen hierbei Sicherheit als einen fortschreitenden Prozess. Der Verein fördert die Weiterentwicklung zur Sicherheit im Cyber Space.

- Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln den Vereinszweck fördern.
- Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit an andere Körperschaften (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) übertragen. Aufgrund gesellschaftlicher oder vertraglicher Verpflichtungen muss allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Körperschaften wie das eigene Wirken des Vereines anzusehen ist.
- Der Verein kann Eigentümer einer Kapitalgesellschaft werden, die in Themen des Vereinszwecks gewerblich tätig ist. Der Verein kann sich der Kapitalgesellschaft bedienen, wo Tätigkeiten die gemeinnützige Ausrichtung des Vereins oder im Hilfsbetrieb das untergeordnete Ausmaß übersteigen.
- Der Verein kann gemeinnützige Privatstiftungen errichten, deren Zweck in der Absicherung der finanziellen Erfordernisse des Vereines liegt.
- Der Verein kann schließlich sein Vermögen an eine gemeinnützige Privatstiftung übertragen, wobei sicherzustellen ist, dass die Privatstiftung uneingeschränkt in die Rechtsstellung des Vereines eintritt.

Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 4: Änderung Beendigung Mitgliedschaft

Zur Erleichterung der anfallenden Tätigkeiten des Vorstands wird vorgeschlagen die Satzung im Paragraphen 8 „Beendigung der Mitgliedschaft“ zu ändern bzw. zu ergänzen.

Erklärung:

Wird ein Mitglied wie in der bisherigen Regelung vorgesehen wegen nicht bezahlter Mitgliedsbeiträge aus dem Verein ausgeschlossen, so ist diesem – nach derzeit geltender Rechtsprechung – die spätere Rückkehr in den Verein entweder vollständig versperrt (Regelfall), oder mit höheren Hürden verbunden (sofern in der Satzung vorgesehen).

So wäre in letzterem Fall die Wiederaufnahme als Mitglied nur durch die Generalversammlung möglich, was möglicherweise eine Wartezeit von 2 Jahren bedeuten würde.

Die einfachere Methode der Streichung lässt dem Vorstand jedenfalls mehr Spielraum für eine spätere Wiederaufnahme in den Verein. So könnte bspw. als Voraussetzung zur Wiederaufnahme

eine Begleichung des Rückstandes vereinbart werden, und die Wiederaufnahme mittels Vorstandsbeschlusses erfolgen.

Vorgeschlagen wird das Einfügen eines neuen Unterpunktes in Abs. (1), sowie das Einfügen eines neuen Abs. (4). Die Nummern der nachfolgenden bisherigen Absätze werden jeweils um eins erhöht und die satzungsinernen Verweise entsprechend angepasst.

Der Wortlaut des neuen Paragraphen lautet wie folgt (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung;
 2. durch freiwilligen Austritt;
 3. durch Streichung;
 4. durch Ausschluss.
- (2) Geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fallen hierbei dem Verein zu.
- (3) Der Austritt kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich jeweils zum Monatsletzten erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Versanddatum der E-Mail maßgeblich.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
 1. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich.
 2. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
 3. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
1. Nichterfüllung satzungsmäßiger oder anderer dem Verein gegenüber geltenden Verpflichtungen.
 2. eine den Zwecken und Interessen des Verein entgegenstehende Handlungsweise.
 3. unehrenhaftes oder sittenwidriges Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 4. Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.
- (6) Der Ausschluss darf weder zum Gewicht des Fehlverhaltens und zum Verschulden außer Verhältnis stehen noch wegen der seit seinem Anlassfall verstrichenen Zeit unangemessen sein. Dem Vorstand bekannt gewordene Ausschlussgründe müssen binnen einer nach Treu und Glauben angemessenen Frist geltend gemacht werden.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind für das Jahr, in dem Ihre Mitgliedschaft endet, zur vollen Beitragsleistung verpflichtet.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (5) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (9) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Schiedskommission zu richten. Über den Widerspruch wird nach den Festlegungen in der Schiedsverfahrensordnung entschieden. Für die Dauer des Schiedsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.
- ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 5: Änderung Rechte der Mitglieder

Die nachstehende Änderung in Paragraph 10 Absatz (2) wurde von einem Mitglied vorgeschlagen:

Rechte der Mitglieder

Bisher:

- (2) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Neu:

(2) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, deren Beitragskonto am Tag vor der Generalversammlung ausgeglichen ist.

Änderung Generalversammlungen

Zur rechtlichen Absicherung betreffend der Einberufung der Generalversammlungen wird vorgeschlagen die Satzung in Paragraph 16 „Ordentliche Generalversammlung“ Abs. 5 und Paragraph 17 „Außerordentliche Generalversammlung“ Abs. 3 zu ergänzen.

Top 6: Änderung Ordentliche Generalversammlung

Als Ergänzung der Paragraphen wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Ordentliche Generalversammlung

(5) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse aus. einzuladen. Außerdem ist die Einberufung in der für den Verein festgelegten Art und Weise (§ 33) bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, an welchem die ordentliche Generalversammlung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet. Zustellmängel bei der Verständigung haben keine Wirkung auf die Gültigkeit der Generalversammlung, sofern die Bekanntmachung gemäß § 33 auf der Internetseite des Vereins rechtzeitig erfolgte.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 7: Änderung Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlung

(3) Zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. **Zur Wahrung der Schriftform reicht eine E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse aus.** einzuladen. Außerdem ist die Einberufung in der für den Verein festgelegten Art und Weise (§ 33) bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, an welchem die außerordentliche Generalversammlung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet. **Zustellmängel bei der Verständigung haben keine Wirkung auf die Gültigkeit der Generalversammlung, sofern die Bekanntmachung gemäß § 33 auf der Internetseite des Vereins rechtzeitig erfolgte.**

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Änderungen Vorstand

Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand und Kosten wird vorgeschlagen die Satzung im Paragraphen 21 „Aufgaben des Vorstandes“, Absatz 3 zu ändern.

Die Verwendung des Begriffs „Jahresvoranschlag“ in der Satzung **verpflichtet** mindestens zur Erstellung eines Jahresabschlusses, was einer kleinen Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung entspricht. Siehe dazu auch Änderungen „Grundsatzbestimmungen“ und „Abschlussprüfer“

Top 8: Änderung Aufgaben des Vorstandes

Es wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Aufgaben des Vorstands

Bisher:

(3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

[...]

2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

[...]

7. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;

Neu:

(3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

[...]

2. Erstellung des **Haushaltplans** sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

[...]

7. Aufnahme, Streichung **und Ausschluss** von Vereinsmitgliedern;

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 9: Änderung Vertretungsbefugnisse

Zur Erleichterung der anfallenden Tätigkeiten des Vorstands wird vorgeschlagen die Satzung im Paragraphen 23 „Vertretungsbefugnisse“ zu ergänzen.

Als Wortlaut des neuen Paragraphen wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Vertretungsbefugnisse

- (1) Der Verein wird nach außen, gegenüber Behörden und Dritten, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Gegenüber Geldinstituten ist Kollektivzeichnung nach dem Vieraugenprinzip vorgesehen. Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) **Zur passiven Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied alleine berechtigt.**
---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 10: Änderungen Abschlussprüfer

Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand und Kosten wird vorgeschlagen die Satzung im Paragraphen 30 „Abschlussprüfer“, Absatz 3 zu ändern.

Erklärung:

Die Verwendung des Begriffs „Jahresabschluss“ in der Satzung **verpflichtet** mindestens zur Erstellung eines Jahresabschlusses, was einer kleinen Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung entspricht.

Diese dürfen in Österreich aber nur von dazu befugten Personen (Bilanzbuchhalter, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erstellt werden. Dies ist mit unnötigen Kosten für den Verein verbunden.

Es wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Abschlussprüfer

Bisher:

(3) Dem Abschlussprüfer obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, die Überprüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses und Lageberichts, sowie die Erstellung eines Prüfberichtes gem. § 21 Abs. 2 bis 5 VerG für jedes Rechnungsjahr.

Neu:

(3) Dem Abschlussprüfer obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, die Überprüfung des vom Vorstand vorzulegenden **Rechnungs**abschlusses und Lageberichts, sowie die Erstellung eines Prüfberichtes gem. § 21 Abs. 2 bis 5 VerG für jedes Rechnungsjahr.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 11: Änderung Schiedsgericht

Bei den Arbeiten zur Übersetzung in das Englische ist ein „verrutschen“ einer Textstelle in Abs. (3) aufgefallen. Weiters soll die Bezeichnung unserer Schiedsordnung auf den korrekten Wortlaut „Schiedsverfahrensordnung“ angepasst werden.

Schiedsgericht

ALT:

- (3) Für das Schiedsgericht gelten als Grundlage jeder Entscheidung: die Satzung, Policies und Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Regelungen des Modellgesetzes, die Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), österreichisches Recht und das Recht der Europäischen Union.

NEU:

- (1) Alle in Vereinsangelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten
1. zwischen den Mitgliedern des Vereins untereinander,
 2. zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Verein,
 3. zwischen Anwendern oder Unterstützern des Vereins und dem Verein
- entscheidet, sofern die Bemühungen zur Streitschlichtung zu keinem Erfolg führen, ausschließlich ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff. ZPO. Der ordentliche Rechtsweg ist somit gemäß § 8 Verg ausgeschlossen.
- (2) Satzung, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind von der Regelung nach Abs. (1) ausgenommen. Die Satzung, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind nicht schiedsfähig und unterliegen ausnahmslos der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
- (3) Für das Schiedsgericht gelten als Grundlage jeder Entscheidung: die Satzung, Policies und Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane, **die Schiedsverfahrensordnung, sowie die Regelungen des Modellgesetzes** der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), österreichisches Recht und das Recht der Europäischen Union.
- (4) Der genaue Ablauf und die Ausgestaltung ist in einer von der Generalversammlung zu beschließenden gesonderten **Schiedsverfahrensordnung** zu regeln.
1. Die Generalversammlung beschließt die **Schiedsverfahrensordnung** mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 2. Beschlüsse, mit welcher die **Schiedsverfahrensordnung** geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Regeln der **Schiedsverfahrensordnung** dürfen den Regeln von UNCITRAL, festgelegt in "UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 1985" in der jeweils aktuellen Fassung, nicht zuwider laufen.
- (6) Die **Schiedsverfahrensordnung** hat jedenfalls zwingend die in Anhang 1 aufgeführten Musterklauseln zu enthalten.

Top 12: Neuaufnahme Datenschutz

Die **österreichische Bundessport Organisation - BSO** hat im Mai 2018 einen Arbeitsbehelf für Sportvereine herausgegeben (<https://www.bso.or.at/datenschutz>), in welchem den Vereinen empfohlen wird einen Datenschutzhinweis in den Statuten (in unserem Fall „Satzung“) zu verankern.

Eine solche Empfehlung wird auch von verschiedenen Sport-Dachverbänden und anderen Vereinsverbänden ausgesprochen.

Datenschutzbestimmungen im Statut alleine reichen nicht aus und entbinden nicht von den Pflichten im Sinne der DSGVO und des DSG, sie bilden aber eine unersetzliche rechtliche Grundlage zur rechtmäßigen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Daten.

Als Wortlaut des neuen § 37 wird wie folgt vorgeschlagen (Der Wortlaut wurde aus dem Muster der BSO entnommen, und um rein sportrelevante Passagen verkürzt):

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern und zu verwenden.

- (2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, sofern dies für die Teilnahmen an Veranstaltungen erforderlich ist, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.

(3) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.
---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Das Glossar der Satzung ist um folgenden Eintrag zu ergänzen:

DSGVO Europäische Datenschutz Grundverordnung

Änderung Anhang 1 der Satzung

Im Zuge der Arbeit an den Dokumenten für das Audit ist aufgefallen, daß in der Schiedsordnung keine Regelung betreffend der Verfahrens-Sprachen getroffen wurde. Dies soll hiermit nachgeholt werden. Auch soll die korrekte Bezeichnung durchgängig gesetzt werden.

Es sind sowohl der Anhang 1 der Satzung als auch die Schiedsverfahrensordnung gleichzeitig zu ändern.

Top 13: Änderung Begriff „Schiedsverfahrensordnung“

Allgemeines

Generell soll in allen Dokumenten der Begriff Schiedsordnung durch den korrekten Begriff „**Schiedsverfahrensordnung**“ ersetzt werden

Top 14: Änderung Anwendungsbereich

Änderung des § 1 des **Anhangs zur Satzung** und der **Schiedsverfahrensordnung** um alle Beteiligten im Umfeld des Vereins und seiner direkten Partnerorganisationen in konkretisierter Form in die Schiedsgerichtsbarkeit einzubinden.

Als neuer Wortlaut wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Anwendungsbereich

Diese Schiedsverfahrensordnung ist für alle **schiedsgerichtlichen** Verfahren im **Umfeld des Vereins** anzuwenden.

Alle Streitfälle, die **insbesondere**

- a) zwischen Mitgliedern, **Mitarbeitern, und Beitragenden** des Vereins untereinander,
- b) zwischen Mitgliedern, **Mitarbeitern, und Beitragenden** des Vereins und dem Verein selbst,
- c) zwischen Anwendern und Unterstützern des Vereins und dem Verein,
- d) **im Fellowship,**
- e) **sowie im Zusammenhang mit direkten Partner- und Mitgliedsorganisationen**

entstehen, werden nach den Festlegungen dieser Schiedsverfahrensordnung behandelt.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 15: Änderung Sprachen

Als Wortlaut des neuen Paragraphen 3 wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Internationalität, Sprachen und generelle Prinzipien

(1) Die im Schiedsverfahren zu verwendenden Sprachen für Beschlüsse und Protokolle sind Deutsch oder Englisch, für das übrige Verfahren können die Parteien gemeinsam mit dem Schiedsgericht eine andere Sprache vereinbaren.

(2) Bei allen Auslegungsfragen dieser Schiedsordnung gilt die Auslegung nach UNCITRAL.

(3) Sofern einzelne Vorschriften dieser Schiedsordnung nicht angewendet werden können, sollen diese Vorschriften so ausgelegt werden, dass diese den Prinzipien dieser Schiedsordnung möglichst nahekommen und ihnen nicht zuwider laufen.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 16: Änderung Kompetenz des Schiedsgerichts

Als Wortlaut des neuen Paragraphen 13 wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Die Kompetenz des Schiedsgerichts und die Entscheidungsgrundlagen

(1) Das Arbitral Tribunal entscheidet auf Grundlage

- a) der Satzung;
- b) der Policies und Ordnungen des Vereins;
- c) der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- d) der Schiedsverfahrensordnung;
- e) der Regelungen des Modellgesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL);
- f) österreichischen Rechts;
- g) des Rechts der Europäischen Union.

(2) Jeder Schiedsspruch ist in Textform zu fällen und gemäß Abs. (1) zu begründen, von allen Schiedsrichtern mittels elektronischer Signatur zu unterschreiben und den Parteien sowie der Schiedskommission gemäß § 2 Abs. (2) Lit. c zu übermitteln.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Die Versionsnummer des Anhangs 1 der Satzung und der Schiedsverfahrensordnung wird jeweils auf Version 1.3 angehoben.

Änderung Schiedsverfahrensordnung

Im Zuge der Arbeit an den Dokumenten für das Audit ist aufgefallen, daß in der Schiedsordnung keine Regelung betreffend der Verfahrens-Sprachen getroffen wurde. Dies soll hiermit nachgeholt werden. Auch soll die korrekte Bezeichnung durchgängig gesetzt werden.

Es sind sowohl der Anhang 1 der Satzung als auch die Schiedsverfahrensordnung gleichzeitig zu ändern.

Top 17: Änderung Begriff „Schiedsverfahrensordnung“

Allgemeines

Generell soll in allen Dokumenten der Begriff Schiedsordnung durch den korrekten Begriff „**Schiedsverfahrensordnung**“ ersetzt werden

Top 18: Änderung Anwendungsbereich

Änderung des § 1 des **Anhangs zur Satzung** und der **Schiedsverfahrensordnung** um alle Beteiligten im Umfeld des Vereins und seiner direkten Partnerorganisationen in konkretisierter Form in die Schiedsgerichtsbarkeit einzubinden.

Als neuer Wortlaut wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Anwendungsbereich

Diese Schiedsverfahrensordnung ist für alle **schiedsgerichtlichen** Verfahren im **Umfeld des Vereins** anzuwenden.

Alle Streitfälle, die **insbesondere**

- a) zwischen Mitgliedern, **Mitarbeitern, und Beitragenden** des Vereins untereinander,
- b) zwischen Mitgliedern, **Mitarbeitern, und Beitragenden** des Vereins und dem Verein selbst,
- c) zwischen Anwendern und Unterstützern des Vereins und dem Verein,
- d) **im Fellowship,**
- e) **sowie im Zusammenhang mit direkten Partner- und Mitgliedsorganisationen**

entstehen, werden nach den Festlegungen dieser Schiedsverfahrensordnung behandelt.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 19: Änderung Sprachen

Als Wortlaut des neuen Paragraphen 3 wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Internationalität, Sprachen und generelle Prinzipien

(3) Die im Schiedsverfahren zu verwendenden Sprachen für Beschlüsse und Protokolle sind Deutsch oder Englisch, für das übrige Verfahren können die Parteien gemeinsam mit dem Schiedsgericht eine andere Sprache vereinbaren.

(4) Bei allen Auslegungsfragen dieser Schiedsordnung gilt die Auslegung nach UNCITRAL.

(5) Sofern einzelne Vorschriften dieser Schiedsordnung nicht angewendet werden können, sollen diese Vorschriften so ausgelegt werden, dass diese den Prinzipien dieser Schiedsordnung möglichst nahekommen und ihnen nicht zuwider laufen.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 20: Änderung Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

In Paragraph 12 der Schiedsverfahrensordnung wurde in Absatz 2 das Wort „kann“ vergessen. Als neuer Wortlaut wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

(1) Endet das Amt eines Schiedsrichters vorzeitig, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

(2) Das Schiedsgericht kann die Verhandlung unter Verwendung der bisherigen Verfahrensergebnisse, insbesondere des aufgenommenen Verhandlungsprotokolls und aller sonstigen Akten, fortsetzen.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Top 21: Änderung Kompetenz Schiedsgerichts

Als Wortlaut des neuen Paragraphen 10 wird wie folgt vorgeschlagen (Änderungen bzw. Ergänzungen in roter Schrift):

Die Kompetenz des Schiedsgerichts und die Entscheidungsgrundlagen

- (1) Das Arbitral Tribunal entscheidet auf Grundlage
- a) der Satzung;
 - b) der Policies und Ordnungen des Vereins;
 - c) der Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - d) der Schiedsverfahrensordnung;
 - e) der Regelungen des Modellgesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL);
 - f) österreichischen Rechts;
 - g) des Rechts der Europäischen Union.

- (2) Jeder Schiedsspruch ist in Textform zu fällen und gemäß Abs. (1) zu begründen, von allen Schiedsrichtern mittels elektronischer Signatur zu unterschreiben und den Parteien sowie der Schiedskommission gemäß § 2 Abs. (2) Lit. c zu übermitteln.

---ENDE DES TEXTVORSCHLAGS---

Die Versionsnummer des Anhangs 1 der Satzung und der Schiedsverfahrensordnung wird jeweils auf Version 1.3 angehoben.